

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Kanadagänsen
zur Wildschadensverhütung

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Starnberg wird die Schonzeit für Graugänse in der Zeit vom 15.07.2014 bis 31.07.2014 sowie vom 01.09.2014 bis 15.09.2014 aufgehoben.
2. Im Landkreis Starnberg wird die Schonzeit für Kanadagänse in der Zeit vom 01.08.2014 bis 15.09.2014 aufgehoben.
3. Zusätzlich wird im Landkreis Starnberg mit Ausnahme des Gebietes des Starnberger Sees sowie dem bis max. 300 m von der Uferlinie des Starnberger Sees entfernten Bereich die Schonzeit für Grau- und Kanadagänse in der Zeit vom 16.09.2014 bis 31.10.2014 aufgehoben.
4. Die Bestimmungen der Jagdruhezonenvereinbarung für das Seejagdrevier „Starnberger See“ sind zu beachten.

Gründe:

I.

Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Grau- und Kanadagänse werden von dem an den Seen im Landkreis Starnberg vorhandenen Schilf angezogen. Insbesondere am Starnberger See, welcher als Ramsar-Gebiet von herausragender Bedeutung für teilweise sehr seltene und im Bestand schon bedrohte Vogelarten ist, konnte in den vergangenen Jahren erheblicher Schilfverbiss festgestellt werden. Beschwerden hierüber liegen den Jagdpächtern und Grundstückseigentümern vor.

Der Kreisjagdberater, der Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V. (LBV), die Untere Naturschutzbehörde sowie die Vertreter der Jägerschaft wurden zum Sachverhalt gehört.

II.

Die rechtliche Beurteilung führte zu folgendem Ergebnis:

1. Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Aufhebung der Schonzeit stützt sich auf § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i.V.m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG. Danach kann dies auch in Form einer Allgemeinverfügung geschehen.

Die Population der Grau- und Kanadagänse ist in den letzten Jahren vermehrt gestiegen, so dass es erforderlich ist, sie gezielt vereinzelt zu bejagen, um größere Verbisschäden am Schilf zu verhindern. Der Verbiss am Schilf ist weitestgehend zu vermeiden, da dieser sonst nicht wieder aufkommt und so Lebensraum für andere Tierarten vernichtet werden würde. Diese

Maßnahme ist daher erforderlich, dem gesamten ökologischen Gleichgewicht gerecht zu werden.

Bisher durchgeführte Vergrämungsaktionen führten hingegen nicht zu dem gewünschten Erfolg.

Die Genehmigung zur Aufhebung der Schonzeit konnte erfolgen, da es zur Wildschadensverhütung, wozu auch der Schilfverbiss zählt, unumgänglich ist, Grau- und Kanadagänse zu bejagen. Die Vertreter der Jägerschaft, des LBV, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Kreisjagdberater wurden hierzu in einer gemeinsamen Besprechung am 27.06..2014 gehört.

Die Zahl der Grau- und Kanadagänse, die sich in den Gebieten des Landkreises Starnbergs aufhalten, lässt den Abschuss zu, ohne dass der Bestand gefährdet ist. Zur Vermeidung einer unnötigen Vergrämung aller Vogelarten sind die Jagdhandlungen konzentriert durchzuführen. Die Bestimmungen der Ruhezonvereinbarung sind daher einzuhalten.

Ein Zuwarten, bis die Schonzeit kraft Gesetz (Grau- und Kanadagans: 01.11.bis 15. Januar) aufgehoben ist, ließe weitere erhebliche Schäden am Schilf erwarten.

3. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.55.s des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KvZ).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim**

**Bayerisches Verwaltungsgericht
Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30
80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBL S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts, außer im jagdrechtlichen Abschussplanverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Starnberg, 30.06.2014

Stein
Oberregierungsrat

Hinweise:

- Der Revierinhaber als Jagdleiter ist für die ordnungsgemäße Jagd und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.
- Die Schussrichtung ist so zu wählen, dass Menschen innerhalb und außerhalb der Jagdreviere nicht gefährdet werden.
- Die Weidgerechtigkeit ist einzuhalten. Elterntiere dürfen nicht bejagt werden, wenn sie noch Junge aufziehen.